

tare a conoscenza dell'ufficio di esecuzione il licenziamento del debitore dal servizio militare.

Vi invitiamo pertanto a dare agli uffici di esecuzione sottoposti alla vostra vigilanza le seguenti istruzioni :

L'ufficio prenderà nota delle domande di atti esecutivi, alle quali non può dar corso momentaneamente a motivo della sospensione di cui gode il debitore in virtù dell'art. 57 LEF ; comunicherà tale sospensione al creditore, con l'avvertenza che incombe a lui d'informare a tempo debito l'ufficio del licenziamento del debitore dal servizio militare, se vuole che si proceda agli atti esecutivi richiesti. Qualora il grado e l'incorporazione militare del debitore siano già noti all'ufficio, o il funzionario notificante ne abbia avuto conoscenza allorchè ha tentato di procedere alla notifica, tali dati saranno pure menzionati nella suddetta comunicazione al creditore. Se, ulteriormente e non per mezzo del creditore, l'ufficio viene a sapere che il debitore è stato licenziato dal servizio militare, di sua iniziativa darà corso alla domanda pendente.

Le istruzioni contenute nelle due ultime frasi sono dettate da motivi d'ordine ; la loro inosservanza non conferisce al creditore nessun diritto.

II. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

20. *Entscheid vom 30. Mai 1939 i. S. Bächler.*

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Die *Frist zur Beschwerde* wegen der Bemessung des Notbedarfs läuft für den Gläubiger wie für den Schuldner erst von der Zustellung der Pfändungs-urkunde an ;

- auch bei früherer Kenntnissnahme ;
- insbesondere wenn dem Gläubiger der Betrag des Notbedarfs mit dem Formular Nr. 11 mitgeteilt worden war (Anzeige über den Bestand eines nicht feststellbaren Lohnanspruches).

Saisie de salaire, art. 93 LP. Le délai pour porter plainte contre la fixation de la somme qui est indispensable au débiteur pour subsister ne court, pour le créancier comme pour le débiteur, que dès la notification du procès-verbal de saisie ;

- même lorsque le créancier et le débiteur ont connaissance plus tôt du montant fixé par l'office ;
- en particulier lorsque le créancier a eu connaissance de ce montant par la notification de la formule n° 11 (avis en cas de saisie d'un salaire dont le montant n'est pas déterminé).

Pignoramento di salario, art. 93 LEF. Il termine per aggravarsi dalla determinazione della somma indispensabile al debitore pel suo sostentamento decorre, sia pel creditore, sia pel debitore, soltanto dalla notifica del verbale di pignoramento, anche se il creditore ed il debitore già prima hanno avuto conoscenza dell'importo fissato dall'ufficio e, in particolare, anche se il creditore ha conosciuto questo importo in seguito alla notifica del modulo n° 11 (avviso al creditore concernente il pignoramento di una mercede indeterminata).

In der Betreuung des Rekurrenten gegen Monsch erliess das Betreibungsamt am 1. Dezember 1938, da sich sonst nichts Pfändbares vorgefunden hatte, eine « Anzeige an den Gläubiger über den Bestand eines nicht feststellbaren Lohnanspruches » unter Verwendung des hierfür vorgeschriebenen Formulars Nr. 11. Der Gläubiger antwortete darauf am 9. Dezember, er schätze den Verdienst des Schuldners auf 270 Fr. im Monat, worauf das Betreibungsamt den angeblichen Lohnüberschuss von monatlich 40 Fr. pfändete und die Pfändungsurkunde am 16. Dezember versandte.

Am 24. Dezember führte der Gläubiger Beschwerde wegen übersetzter Bemessung des Notbedarfs des Schuldners. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde als verspätet von der Hand gewiesen. Sie sind der Meinung, die dem Gläubiger bereits am 1. Dezember in der mit Formular Nr. 11 erlassenen « Anzeige » mitgeteilte Festsetzung des Notbedarfs sei mit Ablauf von zehn Tagen seit jener Mitteilung rechtskräftig geworden. Demgegenüber nimmt der Gläubiger, auch mit dem vorliegenden Rekurs, eine erst seit Zustellung der Pfändungsurkunde laufende Beschwerdefrist in Anspruch.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Bei nicht feststellbaren Lohnbezügen des Schuldners hat das Betreibungsamt nach Feststellung des Unge- nügens der übrigen Pfändung, noch vor Abschluss und Zustellung der Pfändungsurkunde, den Gläubiger mit dem Formular Nr. 11 aufzufordern, sich binnen zehn Tagen darüber zu erklären, ob er ein den (ihm zugleich mitgeteilten) Betrag des Notbedarfs übersteigendes Lohn- einkommen des Schuldners annehme; der betreffende Überschuss würde dann sofort gepfändet, bei unbenutztem Ablauf der Frist dagegen Verzicht auf die Lohnpfändung angenommen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden halten dafür, neben dieser dem Gläubiger gesetzten Erklärungsfrist, die er benutzt hat, sei ausserdem die gesetzliche Beschwerde- frist zur Anfechtung der ihm zugleich mitgeteilten Not- bedarfsbemessung gelaufen. Dem ist nicht beizustimmen. Die Festsetzung des Notbedarfs des Schuldners und seiner Familie stellt keine selbständige Verfügung des Betrei- bungsamtes dar, die für sich allein in Rechtskraft treten könnte und auf dem Beschwerdewege anzufechten wäre. Das Betreibungsamt hat nicht die Lebenshaltung des Schuldners als solche zu gestalten, sondern sich mit dessen Notbedarf nur im Hinblick auf die allfällige Vornahme einer Lohnpfändung zu befassen, da eben der Notbedarf die Schranke solchen Pfändungsvollzuges bildet. Dem- gemäss fällt als vollstreckungsrechtliche Verfügung, gegen die sich eine Beschwerde richten kann, nicht die Fest- setzung des Notbedarfs, sondern nur die teilweise darauf beruhende Vornahme und Bemessung oder aber Ableh- nung einer Lohnpfändung in Betracht. Solange diese Verfügung nicht getroffen war, hatte der Gläubiger keine Veranlassung, wegen zu hoher Bestimmung des Notbe- darfs Beschwerde zu führen. Er hat mit Recht die Zustel- lung der Pfändungsurkunde abgewartet. Wenn zwar der

Grund der vorliegenden Beschwerde in der Bestimmung des der Pfändung entzogenen Notbedarfs zu sehen ist, so erscheint doch als *Gegenstand* der Beschwerde einzig die Bemessung der Lohnpfändung selbst, wie sie dem Gläubiger erst durch Zustellung der Pfändungsurkunde eröffnet worden ist.

Daraus folgt, dass die mit dem Formular Nr. 11 erfolgte Fristansetzung nicht geeignet war, über den allenfalls zu pfändenden angeblichen Lohnüberschuss endgültig Klarheit zu schaffen. Das kann aber auch gar nicht der Zweck des mit der Formularanzeige einzuleitenden Zwi- schenverfahrens des Pfändungsvollzuges sein. Dieses Ver- fahren wird nur gegenüber dem Gläubiger durchgeführt. Dem Schuldner bleibt somit ohnehin vorbehalten, die Lohnpfändung nach Empfang der Pfändungsurkunde an- zufechten, was ausschliesst, dass die Bemessung des Notbedarfs schon zuvor in Rechtskraft treten könnte. Es ist anerkannt, dass die Frist für Unpfändbarkeits- beschwerden erst mit der Zustellung der Pfändungs- urkunde in Gang kommt, gleichgültig ob und wieweit der Schuldner von den darin enthaltenen Verfügungen schon zuvor Kenntnis erhalten hatte. Der Gläubiger ver- dient hinsichtlich der Ausübung seines entgegengesetzten Beschwerderechtes nicht schlechter gestellt zu werden. Weder besteht ein Grund, ihm gegenüber die Massnahmen des Pfändungsvollzuges früher in Rechtskraft erwachsen zu lassen, noch liesse sich rechtfertigen, ihm im Gegensatz zum Schuldner als Unterlage einer Beschwerde nur die kurze ziffermässige Angabe des Notbedarfs laut dem Formular Nr. 11 an die Hand zu geben oder ihm eine nähere Erkundigung auf dem Betreibungsamte zuzumu- ten, um eine Beschwerde hinreichend begründen zu können. Durch die Gleichstellung von Gläubiger und Schuldner wird zudem die gleichzeitige Beurteilung der allenfalls von beiden Seiten gegen dieselbe Verfügung angehobenen Beschwerden ermöglicht. Gelingt es übrigens dem Gläubiger, die Ausscheidung von Kompetenzstücken

gemäss Art. 92 SchKG mit Erfolg anzufechten, so wird unter Umständen eine Lohnpfändung überhaupt unnötig. Das Ergebnis eines zuvor wegen der Bestimmung des Notbedarfs durchgeführten, mehr oder weniger langen Beschwerdeverfahrens hinge dann in der Luft. Eine solche Verwicklung der Verhältnisse liesse sich nicht rechtfertigen, während das sich in der Ansetzung einer Erklärungsfrist von zehn Tagen und der Entgegennahme einer allfälligen Erklärung erschöpfende Zwischenverfahren, wie es dem Texte des Formulars Nr. 11 entspricht, seinen Zweck einer voraussichtlichen Vereinfachung erfüllt und der Nachteil der dadurch bedingten kurzen Verzögerung der Zustellung der Pfändungsurkunde in den Kauf genommen werden mag, auch für den Fall, dass die erfolgte Fristansetzung nachträglich ihre Bedeutung wegen genügender anderweitiger Pfändung verliert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zu materieller Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

21. Entscheid vom 19. Juni 1939 i. S. Kläsi.

Legitimation zur Beschwerdeführung, Art. 17 ff. SchKG :

Besteht bei einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person kollektive Zeichnungsberechtigung, so kann einer der nur gemeinsam Zeichnungsberechtigten zwar allein für die Gesellschaft Recht vorschlagen, aber nicht beim Widerspruch des Andern namens der Gesellschaft Beschwerde führen oder einen Beschwerdeentscheid weiterziehen ;
— ausgenommen, wenn gegen den Widersprechenden ein gerichtliches Verfahren auf Entzug der Vertretungsbefugnis eingeleitet ist.

Qualité pour porter plainte, Art. 17 et suiv. LP :

En matière de sociétés commerciales ou de personnes morales, celui dont la signature n'engage la société que collectivement avec un autre peut cependant faire opposition valable au nom de la société. Mais il n'a pas qualité pour porter plainte ou recourir au nom de la société contre la décision rendue sur la plainte, si celui qui doit normalement signer avec lui s'y refuse ;

— à moins toutefois qu'une procédure judiciaire ne soit engagée contre l'opposant, tendante à lui faire retirer le pouvoir de représentation.

Qualità per interporre reclamo, art. 17 e seg. LEF :

Se una società commerciale o una persona morale è vincolata dalla firma collettiva di due persone, una di queste da sola può validamente fare opposizione in nome della società, ma non ha qualità per interporre reclamo o ricorrere contro la decisione di un reclamo, se l'altra persona si rifiuta di firmare, a meno che contro quest'ultima sia intentata una procedura giudiziaria per far revocare la sua facoltà di rappresentanza.

A. — Als der Firma Sanar G.m.b.H., Zürich, die aus den kollektiv zeichnungsberechtigten Gesellschaftern Sessler und Frischknecht besteht, in der Betreibung des J. Kläsi der Zahlungsbefehl zugestellt wurde, erklärte Sessler ohne Einverständnis des Mitgesellschafters den Rechtsvorschlag. Das Betreibungsamt vermerkte diesen auf der Gläubigerausfertigung des Zahlungsbefehles. Hierüber beschwerte sich der Gläubiger. Er verlangte, dass der Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt und seinem Fortsetzungsbegehren Folge gegeben werde. Das Bezirksgericht Zürich schützte die Beschwerde. Gegen seinen Entscheid rekurierte Sessler an die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Er erklärte, im Namen der betriebenen Gesellschaft zu handeln, obwohl der Mitgesellschafter Frischknecht dem Rekurs entgegtrat und auf Abweisung desselben beantragte. Eventuell beanspruchte Sessler für sich das selbständige Rekursrecht in der Eigenschaft als Nebenintervenient. Das Obergericht trat auf den Rekurs ein, hiess ihn gut und wies die Beschwerde ab.

B. — Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Gläubiger den Beschwerdeantrag.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Obwohl dem Gesellschafter Sessler nur kollektiv mit dem Mitgesellschafter Frischknecht die Zeichnungsberechtigung für die betriebene Gesellschaft zukommt, war er gemäss Art. 65 SchKG befugt, den Zahlungsbefehl allein